

Antrag für ein Gutachten

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

für Grundstückswerte im Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach

Telefon: 0981 468-1037

E-Mail: gaa@landratsamt-ansbach.de

Antrag auf Erstattung eines Gutachtens (§ 14 BayGaV):

- Verkehrswert (§ 194 BauGB) eines Grundstücks oder mehrerer Grundstücke
- Verkehrswert (§ 194 BauGB) von Wohnungs-/Teileigentum oder Miteigentumsanteilen
- Sonstiges: _____

Antragsteller/in

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnr./E-Mail: _____

Zu begutachtendes Objekt:

Gemarkung(en): _____

Flurstück(e): _____

Anschrift: _____

Grund des Gutachtens: _____

Wertermittlungsstichtag: _____

Eigentümer/in: *(nur auszufüllen, falls abweichend vom Antragsteller)*

Hiermit erteile ich mein Einverständnis für die Begutachtung des/der obigen Objekt/e und die Einholung der dafür benötigten Unterlagen und Auskünfte (z.B. bei Ämtern, Behörden, etc.):

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnr./E-Mail: _____

Ort, Datum

Unterschrift(en) Eigentümer/in

Kontaktperson für die Ortsbesichtigung:

- Antragsteller
- Eigentümer
- nachfolgende Person:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnr./E-Mail: _____

Kostenübernahme:

Die Gebühr für das Gutachten bemisst sich nach dem mit dem Gutachten festgestellten Wert des zu begutachtenden Objekts, siehe § 15 BayGaV. Der Antragsteller verpflichtet sich die Gebühren für die Erstellung des Gutachtens zu entrichten.

Anlage mit weiteren Informationen:

Die Anlage „Weitere Informationen zum Antrag für ein Gutachten“ (Seite 3) habe/n ich/wir gelesen und zur Kenntnis genommen.

Auftrag zur Begutachtung:

Hiermit beauftrage/n ich/wir den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ansbach ein Gutachten für das/die oben genannte/n Objekt/e zu erstellen. Des Weiteren erteile/n ich/wir mein/unser Einverständnis für die Einholung der dafür benötigten Unterlagen und Auskünfte (z.B. bei Ämtern, Behörden, etc.):

Ort, Datum

Unterschrift(en) Antragsteller/in

Weitere Informationen zum Antrag für ein Gutachten

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind vor allem

- Eigentümer - auch Miteigentümer
- Erbbauberechtigte
- Inhaber von Rechten am Grundstück (z. B. Nießbrauchberechtigte)
- Pflichtteilsberechtigte
- Gerichte / Behörden unter bestimmten Voraussetzungen

Kosten:

Die Gebühr für die Erstellung eines Gutachtens ist nach § 15 der Bayer. Gutachterausschussverordnung (BayGaV) geregelt. Maßgebend ist in der Regel der ermittelte, marktangepasste vorläufige Wert des Bewertungsobjekts. Als Orientierungshilfe sind hier exemplarisch die Werte und Gebühren dargestellt:

| Wert über... | ... bis... | Gebühr |
|--------------|--------------|--------------------------------|
| - | 200.000 € | 2.450 € |
| 200.000 € | 300.000 € | 2.600 € |
| 300.000 € | 400.000 € | 2.700 € |
| 400.000 € | 500.000 € | 2.800 € |
| 500.000 € | 1.000.000 € | 1.800 € zzgl. 2 v.T. des Werts |
| 1.000.000 € | 10.000.000 € | 2.800 € zzgl. 1 v.T. des Werts |
| 10.000.000 € | - | 3.200 € zzgl. 1 v.T. des Werts |

Neben dieser Gebühr fallen weitere Auslagen an (z.B. für die Heranziehung von wertrelevanten Daten oder die Erstellung bzw. Anforderung notwendiger Unterlagen). Bei Rücknahme des Antrages entstehen Gebühren nach § 15 Abs. 6 BayGaV, mindestens jedoch 50 €.

Schuldner der Gebühren und Auslagen:

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der/die Antragsteller/in oder derjenige, der die Gebühren und Auslagen dem Gutachterausschuss gegenüber schriftlich übernimmt. Bei mehreren Antragstellern bitten wir um Angabe eines Schuldners.

Hinweis zum Datenschutz:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Ansbach. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Internetseite unter www.Landkreis-Ansbach.de in den Bereichen Bürgerservice (Kategorie Datenschutz). Bei Bedarf bzw. falls Sie über keinen Internetzugang verfügen, erhalten Sie weitere Informationen von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter